

Anhörungsentwurf

Gesetz zur Weiterentwicklung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT-Weiterentwicklungsgesetz - KITWG)

A. Zielsetzung

Mit dem Gesetz zur Zusammenführung der Universität Karlsruhe und der Forschungszentrum Karlsruhe GmbH im Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 14. Juli 2009 (GBl. S 317) wurde erstmalig in Deutschland eine nationale Großforschungseinrichtung mit einer großen technischen Forschungsuniversität fusioniert. Bereits bei der Gründung des KIT war es erklärtes gesetzgeberisches Ziel, weitere Reformschritte hin zu einer vollständigen Autonomie des KIT folgen zu lassen und die Handlungsspielräume in wissenschaftlicher, finanztechnischer und personalrechtlicher Hinsicht zu vergrößern. Insbesondere sollte das KIT selbst Dienstherr und Arbeitgeber seiner Beschäftigten und Träger seines Vermögens werden. Die Einzelheiten hierzu sind in der Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Baden-Württemberg vom 30. Juli 2009 niedergelegt worden.

B. Wesentlicher Inhalt

Durch das vorliegende Gesetz wird die Selbstständigkeit des KIT in unterschiedlichen Bereichen weiterentwickelt. Insbesondere wird der Begriff „staatliche Einrichtung“ gestrichen und die Fachaufsicht weitgehend aufgegeben. Zugleich wird das KIT Dienstherr und Arbeitgeber der bei ihm Beschäftigten. Das Sonder- und Mobiliarvermögen wird vom Land auf das KIT übertragen.

Weitere Folgeänderungen im Landespersonalvertretungsgesetz sowie in personal- und besoldungsrechtlichen Verordnungen dienen der KIT-spezifischen Rechtsanpassung.

C. Alternativen

Keine.

D. Wesentliche Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung

Die Weiterentwicklung des KIT hilft, die Stellung des Wissenschaftsstandorts Baden-Württemberg zu sichern und schafft in einer veränderten und deutschlandweit einmaligen Struktur Perspektiven für die Studierenden, Lehrenden und Forschenden im Land sowie am Standort Karlsruhe. Die Verzahnung universitärer Wissenschaft mit den Ressourcen einer Großforschungseinrichtung kommt dabei nicht nur den unmittelbar Beteiligten zugute, sondern lässt aufgrund zahlreicher Kooperationen mit Unternehmen auch Impulse für die Wirtschaft erwarten. Zahlreiche Forschungsvorhaben tragen dabei zur wissenschaftlichen Begleitung wichtiger Nachhaltigkeitsfaktoren wie Klimaschutz und Energieeinsparung bei. Die Neugestaltung und Weiterentwicklung der Gleichstellungsregelungen dienen der Steigerung der tatsächlichen Chancengleichheit von Mann und Frau am KIT. Der Abbau von Unterschieden zwischen dem Universitäts- und dem Großforschungsbereich des KIT lässt eine Minimierung des Verwaltungsaufwandes und damit ein Sinken der Bürokratiekosten erwarten. Vor allem aufgrund des unveränderten Tarifgefüges sind negative Auswirkungen auf den Staatshaushalt nicht zu erwarten.

**Gesetz zur
Weiterentwicklung des Karlsruher Instituts für Technologie
(KIT-Weiterentwicklungsgesetz - KIT-WG)**

vom

INHALTSÜBERSICHT

- Artikel 1 Änderung des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie
- Artikel 2 Gesetz zur Überleitung des Personals und zur Übertragung des Vermögens auf das KIT
 - § 1 Beamte
 - § 2 Arbeitnehmer
 - § 3 Finanzierung der Personalkosten und Zuständigkeiten
 - § 4 Sondervermögen Großforschung
 - § 5 Übertragung bewegliches Vermögen des Universitätsbereichs
- Artikel 3 Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes
- Artikel 4 Änderung der Leistungsbezügeverordnung
- Artikel 5 Änderung der Grundamtsbezeichnungs-Verordnung
- Artikel 6 Neubekanntmachung
- Artikel 7 Inkrafttreten

Artikel 1
Änderung des KIT-Gesetzes

Das KIT-Gesetz vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317, 318), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 967), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „und zugleich staatliche Einrichtung“ gestrichen.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „dem Ministerpräsidenten zur Ernennung als Vorstandsmitglieder vorgeschlagen“ durch das Wort „ernannt“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „; für die Bestätigung des Vorstandsmitglieds für Lehre und akademische Angelegenheiten ist zudem die Mehrheit der Stimmen der Vertreter der Studierenden im Senat nötig“ angefügt.
 - b) In Absatz 6 Satz 1 werden nach den Wörtern „nach Anhörung des KIT-Senats und“ die Wörter „auf Verlangen sowie“ eingefügt.
3. In § 7 Absatz 1 Satz 5 werden nach den Wörtern „Liste mit acht Personen;“ die Wörter „als eine dieser Personen schlägt der Personalrat der Findungskommission einen Vertreter des öffentlichen Lebens vor; wird ein Vorschlag durch die Findungskommission abgelehnt, unterbreitet der Personalrat einen neuen Vorschlag;“ eingefügt.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. eine der Chancengleichheitsbeauftragten nach § 16 Absatz 2 Satz 1 kraft Amtes,“.

bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. ein aus der Mitte des Personalrats nach § 94c Nummer 1 Buchstabe b Landespersonalvertretungsgesetz bestimmter Vertreter,“.

cc) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 4 und 5.

b) In Satz 4 und 7 wird jeweils die Angabe „Nr. 3 und 4“ durch die Angabe „Nummern 4 und 5“ ersetzt.

5. In § 11 Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „vorzusehen“ die Wörter „; in Instituten mit mehr als 80 Mitarbeitern ist eine gewählte Vertretung der Institutsmitarbeiter einzurichten; das Wahlverfahren regelt eine vom Senat zu erlassende Wahlordnung“ eingefügt.

6. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„(1) Das KIT besitzt Dienstherrn- und Arbeitgebereigenschaft; es hat das Recht, Beamte und privatrechtlich Beschäftigte zu haben.

(2) Für die Arbeitnehmer des KIT finden die jeweils für das Land geltenden tarifrechtlichen Bestimmungen Anwendung. Im Universitätsbereich kann das KIT zur Harmonisierung der Bezahlssysteme mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums sowie des Finanz- und Wirtschaftsministeriums über- und außertarifliche Leistungen innerhalb des verfügbaren Budgets

gewähren. Insoweit gilt eine Ausnahme vom allgemeinen Besserstellungsverbot des Landes als erteilt.

(3) Das KIT ist verpflichtet, einen Antrag auf Aufnahme in den Arbeitgeberverband des öffentlichen Dienstes des Landes Baden-Württemberg zu stellen, sobald die rechtlichen Voraussetzungen für einen Beitritt vorliegen und hat seine Mitgliedschaft in diesem Verband dauerhaft sicherzustellen. Das KIT ist nicht selbst tariffähig.

b) Folgende Absätze 4 bis 10 werden eingefügt:

„(4) Das KIT ist verpflichtet, unverzüglich einen Antrag auf Beteiligung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für alle nach ihrer Satzung versicherbaren Arbeitnehmer zu stellen und die für die Beteiligung erforderlichen tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen und zu erhalten. Das KIT hat insbesondere sicherzustellen, dass die Pflichtversicherungen der übergeleiteten Arbeitnehmer ohne Unterbrechung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder fortgeführt werden.

(5) Das KIT ist verpflichtet, eine Versorgungsrücklage für seine Beamten entsprechend § 17 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW) zu bilden und einen Versorgungsfonds entsprechend dem Gesetz über einen Versorgungsfonds des Landes Baden-Württemberg (VersFondsG) einzurichten.

(6) Für die beamteten Mitglieder des Vorstands des KIT nimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrats die Aufgaben des Dienstvorgesetzten, der obersten Dienstbehörde und der für die Ernennung zuständigen Stelle und für die Mitglieder des Vorstands, die keine Beamten sind, die Arbeitgeberfunktion wahr. Entscheidungen über Verhandlung, Begründung, Ausgestaltung, Änderung und Beendigung der Dienst- und sonstiger Verträge mit Mitgliedern des Vorstands sowie Entscheidungen über dienstvertraglich zu vereinbarende Vergütungen und Leistungsbezüge nach § 38 Ab-

satz 1 Nummer 3 des Landesbesoldungsgesetzes obliegen dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Sie bedürfen der Mitwirkung und Einwilligung des Wissenschaftsministeriums sowie des Bundesministeriums für Bildung und Forschung.

(7) Für die sonstigen Beamten des KIT nimmt der Vorstandsvorsitzende die Aufgaben nach Absatz 6 Satz 1 wahr und ist deren Vorgesetzter. Ihn vertritt das hauptamtliche Vorstandsmitglied für den Bereich Personal. Ist der Vorstandsvorsitzende kein Beamter, so liegt seine disziplinarrechtliche Zuständigkeit und die Zuständigkeit für dienstliche Beurteilungen bei dem Vorstandsmitglied für den Bereich Personal. Ist auch dieses kein Beamter, so überträgt der Vorstandsvorsitzende mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums einem Beamten des KIT diese Zuständigkeit. Für die am KIT tätigen Arbeitnehmer nimmt der Vorstandsvorsitzende, in seiner Vertretung das Vorstandsmitglied für den Bereich Personal die Arbeitgeberfunktion wahr.

(8) § 51 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes gilt nicht für Beamte in einem Beamtenverhältnis auf Zeit und für hauptberuflich tätiges wissenschaftliches Personal im Sinne des § 44 Absatz 1 LHG. § 1 Absatz 1 Nummer 1 der Beurteilungsverordnung gilt nicht für Professoren im Beamtenverhältnis auf Probe. Das KIT regelt Grundsätze der Beurteilung und des Verfahrens, insbesondere die Zeitabstände der regelmäßigen Beurteilung, durch eine Satzung.

(9) Beim KIT ist der Vorstand das nach § 69 Absatz 3 Satz 4 LPVG zuständige oberste Organ und das nach § 72 Absatz 5 LPVG zuständige Beschlussorgan. Abweichend von Satz 1 entscheidet als oberstes Organ nach § 69 Absatz 4 Satz 3 LPVG ein vom Aufsichtsrat eingesetzter Ausschuss. Diesem Ausschuss gehören vier Mitglieder des Aufsichtsrats an, darunter der Vertreter des Bundes und des Landes im Aufsichtsrat. Die Vertreter von Bund und Land können sich jeweils durch Stellvertreter im Aufsichtsrat vertreten lassen. Der Aufsichtsrat wählt, sobald der Ausschuss zur endgültigen Entscheidung aufgerufen wird, aus seiner Mitte die beiden

anderen Mitglieder des Ausschusses und bestimmt den Vorsitzenden.
Dem Personalrat des KIT steht ein Antrags- und Anhörungsrecht für die Beratungen des Ausschusses zu.

(10) Ansprüche des KIT gegen Organe und Mitglieder von Organen des KIT werden im Namen des KIT vom Wissenschaftsministerium geltend gemacht.“

- c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 11 und 12.

7. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Abweichend von § 46 Absatz 3 Satz 3 LHG trifft die Entscheidung über die Funktionsbeschreibung der Stelle oder deren Änderung bei Professuren und Hochschuldozenturen sowie bei Juniorprofessuren und Juniordozenturen, denen die Möglichkeit nach § 48 Absatz 2 Satz 4 LHG eingeräumt wurde, das KIT. Die Entscheidung bedarf im Rahmen der Beschlussfassung nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 der Zustimmung des Vertreters des Landes im Aufsichtsrat. Abweichend von § 48 Absatz 3 Satz 1 LHG ist für die Berufung der Professoren am KIT kein Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium notwendig.“

- b) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„Die akademischen Mitarbeiter im Sinne von § 14 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Landeshochschulgesetzes sowie die wissenschaftlichen Mitarbeiter im Sinne von § 14 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 dieses Gesetzes bilden zusammen einen Konvent. Dieser kann die die akademischen und wissenschaftlichen Mitarbeiter betreffenden Fragen beraten und Empfehlungen an die Organe des KIT aussprechen. Der Konvent gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt einen Vorstand. Näheres zur Organisation des Konvents und zum Wahl-

verfahren für den Vorstand regelt die Geschäftsordnung, die der Konvent mit Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder beschließt.“

8. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Großforschungsbereich erstattet dem Universitätsbereich die Besoldungsausgaben und einen Versorgungszuschlag je nach Umfang der Freistellung ganz oder anteilig.“

b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Großforschungsbereich erstattet dem Universitätsbereich die Zulage.“

9. § 16 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das KIT sowie alle Beschäftigten, insbesondere diejenigen mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben fördern, die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und berücksichtigen die Chancengleichheit als durchgängiges Leitprinzip in allen ihren Aufgabenbereichen. Das KIT wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin und fördert aktiv die Erhöhung der Frauenanteile in allen Fächern und auf allen Ebenen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, sorgt für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer und verfolgt das Ziel, die Zugangs- und Aufstiegschancen für Frauen zu verbessern.

(2) Das KIT bestellt nach vorheriger Wahl mindestens zwei Chancengleichheitsbeauftragte und mindestens zwei Stellvertreterinnen für die Dauer von zwei bis vier Jahren. Sie sind dem Vorstand unmittelbar zugeordnet. Die Chancengleichheitsbeauftragten wirken bei der Durchsetzung der Chancengleichheit von

Frauen und Männern und bei der Beseitigung bestehender Nachteile mit; sie unterstützen den Vorstand bei der Umsetzung der Chancengleichheit und überwachen im KIT die Beseitigung bestehender und die Verhinderung künftiger Diskriminierungen wegen des Geschlechts. Die Chancengleichheitsbeauftragten geben sich eine Geschäftsordnung.

(3) Die Chancengleichheitsbeauftragten sind unverzüglich und umfassend über jede Angelegenheit, die einen unmittelbaren Bezug zu ihrer Aufgabenstellung aufweist, zu informieren; insoweit haben sie auch ein Initiativrecht. Sie haben ein unmittelbares Vortragsrecht gegenüber dem Vorstand. Auf ihr Verlangen sind sie in angemessenem Umfang vom Aufsichtsrat zu hören. Der Jahresbericht der Chancengleichheitsbeauftragten ist im Senat zu erörtern.

(4) Den Chancengleichheitsbeauftragten ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Personal- und Sachausstattung im Haushalt des KIT bereitzustellen. Die Chancengleichheitsbeauftragten sind zur Ausübung ihres Amtes von ihren sonstigen Dienstaufgaben angemessen zu entlasten.

(5) Das KIT erstellt für die Dauer von fünf Jahren einen Chancengleichheitsplan, der bei erheblichen strukturellen Änderungen angepasst werden soll; er ist Teil des Struktur- und Entwicklungsplans. Der Chancengleichheitsplan enthält eine Bestandsaufnahme und beschreibende Auswertung der Beschäftigtenstruktur des KIT und konkrete Zielvorgaben. Nach drei Jahren (Zwischenbericht) und im nächsten Chancengleichheitsplan stellt das KIT den Stand der Erfüllung der im Chancengleichheitsplan festgelegten Zielvorgaben fest. Wurden diese nicht erreicht, legt das KIT die Gründe hierfür dar. Der Zwischenbericht ist dem Wissenschaftsministerium und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung vorzulegen.

(6) In Bereichen, in denen Frauen geringer repräsentiert sind, sollen mindestens so viele Frauen wie Männer zum Vorstellungsgespräch eingeladen werden, soweit sie die vom KIT vorgesehenen Voraussetzungen für die Besetzung der Personalstelle oder des zu vergebenden Amtes erfüllen. Die Chancengleichheitsbeauftragte hat in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, das

Recht auf frühzeitige Beteiligung an Stellenausschreibungen und, sofern sich sowohl Frauen als auch Männer um die Stelle beworben haben, auf Einsicht in Bewerbungsunterlagen; in diesen Fällen kann die Chancengleichheitsbeauftragte auch an den Vorstellungsgesprächen teilnehmen. Grundsätzlich sind Stellen in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, im KIT sowie öffentlich auszuschreiben; Ausnahmen hiervon können in eng begrenzten Fallkonstellationen in der Satzung nach Absatz 8 Satz 3 vorgesehen werden.

(7) Bei der Besetzung von Gremien sollen Frauen und Männer gleichberechtigt berücksichtigt werden. Auf ihren Antrag ist die Chancengleichheitsbeauftragte bei der Besetzung eines Gremiums zu beteiligen. Findungs-, Berufungs- und andere Auswahlkommissionen sollen zu gleichen Teilen mit Frauen und Männern besetzt werden; ist dies nicht möglich, sind die Gründe aktenkundig zu machen. In Senat und Fakultätsrat sollen mindestens drei stimmberechtigte Frauen vertreten sein.

(8) Der Senat erlässt im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat eine Gleichstellungssatzung; die Satzung bedarf der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums. Die Satzung regelt

1. die Anzahl der Chancengleichheitsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen, das Wahlverfahren einschließlich des aktiven und passiven Wahlrechts, Ausnahmen von der grundsätzlichen Unvereinbarkeit mit einer Tätigkeit im Personalrat und die Dauer der Amtszeit,
2. die Ausgestaltung der Mitgliedschaft der Chancengleichheitsbeauftragten in den Berufungs- und Auswahlkommissionen,
3. die Ausgestaltung des Teilnahmerechts der Chancengleichheitsbeauftragten an den Sitzungen der Fakultätsräte,
4. ein Beanstandungsrecht der Chancengleichheitsbeauftragten bei Verstößen gegen Gleichstellungsregelungen,
5. die Ausgestaltung des Teilnahmerechts der Chancengleichheitsbeauftragten an den Besprechungen des Vorstands mit den anderen Führungskräften,
6. Konkretisierungen zum Chancengleichheitsplan und zum Zwischenbericht nach Absatz 5.

Die Satzung kann nach Maßgabe von Absatz 9 weitere Regelungen enthalten.

(9) Soweit die Satzung nach Absatz 8 keine abweichenden, die Gleichstellung fördernden Regelungen trifft, gelten vorbehaltlich der Regelungen in den Absätzen 1 bis 7 für den universitären Bereich die Regelungen des Gesetzes zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst des Landes Baden-Württemberg und die die Gleichstellung betreffenden Regelungen des Landeshochschulgesetzes in ihrer jeweils geltenden Fassung.“

10. § 17 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für den Universitätsbereich des KIT sind die für die Hochschulen des Landes Baden-Württemberg geltenden haushalts- und hochschulrechtlichen Regelungen für das Finanz- und Berichtswesen anzuwenden. Das Finanz- und Berichtswesen des Großforschungsbereichs richtet sich nach den für die Zentren der Helmholtz-Gemeinschaft (HGF) geltenden Regelungen.

(2) Das KIT stellt jährlich vor Beginn des Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan auf, der der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums bedarf. Für den Teil-Wirtschaftsplan des Großforschungsbereichs erfolgt diese Zustimmung im Einvernehmen mit dem Bund.

(3) Das KIT führt seine Bücher in sinngemäßer Anwendung der geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB). Für die Zwecke der Rechnungslegung erstellt es einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht in sinngemäßer Anwendung der Regelungen für große Kapitalgesellschaften des HGB.

(4) Auf Vorschlag des Vorstands erlässt der KIT-Senat im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat eine Finanzordnung als Satzung. Diese Satzung regelt die betriebliche Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen und die Finanzbeziehungen zwischen Universität und Großforschungsbereich. Die Satzung bedarf der Zustimmung der Kommission der Zuwendungsgeber, des Wissenschaftsministeriums sowie des Finanz- und Wirtschaftsministeriums.

(5) Sofern die Finanzordnung aus Gründen der Vereinheitlichung der Regelungen von den Vorgaben der Absätze 1 und 4 abweichen soll, ist für Abweichungen, die nicht mit den haushalts- und hochschulrechtlichen Regelungen für das Finanz- und Berichtswesen im Universitätsbereich übereinstimmen, die Zustimmung des Wissenschaftsministeriums sowie des Finanz- und Wirtschaftsministeriums erforderlich. Bei Abweichungen von den Regelungen der HGF ist zudem die Zustimmung des Bundes zur Finanzordnung erforderlich.

(6) Die Innenrevision ist als Stabsstelle direkt dem Vorstand zugeordnet. Der Vorstand hat die Prüfungsfelder der Innenrevision zu Beginn jeden Jahres dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Aufsichtsrat kann die Aufnahme weiterer Prüfungsthemen und -felder anregen.

(7) Das KIT darf Kredite nur in seiner Eigenschaft als Körperschaft aufnehmen. Die Inanspruchnahme von Zuwendungen des Bundes oder des Landes für den Schuldendienst ist ausgeschlossen. Vor Aufnahme des Kredits ist hierzu nachzuweisen, dass der Schuldendienst direkt aus der damit finanzierten Investition erwirtschaftet werden kann. Der Nachweis der Rentierlichkeit ist durch eine rechtsaufsichtlich geprüfte Investitionsrechnung zu führen. Kreditsicherheiten dürfen nur durch das Stammvermögen des KIT im Sinne des § 20 Absatz 3 gegeben werden.

(8) Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen darf das KIT nur unter der Voraussetzung eingehen, dass das Haftungsrisiko durch das Stammvermögen des KIT im Sinne des § 20 Absatz 3 gedeckt oder durch Dritte rückgedeckt ist.“

11. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Sondervermögen Großforschung; Sondervermögen Universität“

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Sondervermögen Großforschung ist ein Sondervermögen des KIT. Es ist vom übrigen Vermögen des KIT sowie von dessen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten. Für das Sondervermögen Großforschung sind die Regelungen des § 113 LHO entsprechend anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.“

- c) Absatz 3 wird aufgehoben.
- d) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2.
- e) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

Die Angabe „Absatz 1“ wird durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

- f) Folgende Absätze 5 bis 7 werden angefügt:

„(5) Das vom Land Baden-Württemberg dem KIT gemäß Artikel 2 § 4 des KIT-Weiterentwicklungsgesetzes übertragene Vermögen ist ein Sondervermögen des KIT (Sondervermögen Universität). Es ist vom übrigen Vermögen des KIT sowie von dessen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten. Für das Sondervermögen Universität sind die Regelungen des § 113 LHO entsprechend anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(6) Das Sondervermögen Universität hat die Aufgabe, die Erfüllung der Universitätsaufgabe des KIT nach § 2 Absatz 2 zu finanzieren. Zuwendungen des Landes fließen dem Sondervermögen Universität zu. Daraus oder aus sonstigen Mitteln des Sondervermögens Universität beschaffte Vermögensgegenstände gehen in das Sondervermögen Universität über.

(7) Die Mittel des Sondervermögens Universität sind ausschließlich zweckgebunden für die Aufgabe nach Absatz 6 Satz 1 zu verwenden; eine Ver-

wendung zur Beteiligung an der Finanzierung der Großforschungsaufgabe nach § 2 Absatz 3 ist ausgeschlossen. Absatz 4 gilt entsprechend.“

12. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 6 Nummer 8 wird die Angabe „ 17 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 17 Absatz 4 Satz 1“ ersetzt.

bb) In Satz 6 wird der Punkt in Nummer 8 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer angefügt:

„9. die Kreditaufnahme nach § 17 Absatz 7.“

cc) Es wird folgender Satz angefügt:

„Die Kommission kann für bestimmte Arten von Entscheidungen ihre Zustimmung allgemein erteilen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das KIT unterliegt der Rechtsaufsicht des Wissenschaftsministeriums, das diese für den Großforschungsbereich im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung ausübt. § 67 Absatz 2 Satz 2 und § 68 LHG gelten für die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht entsprechend. Bei der Wahrnehmung der Universitätsaufgaben nach § 2 Absatz 2 gilt § 66 LHG entsprechend, Angelegenheiten nach § 67 Absatz 2 Nummer 5 und 6 LHG sowie das Gebührenwesen unterliegen der Fachaufsicht des Wissenschaftsministeriums.“

13. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden vor der Angabe „§ 12 Absatz 4 bis 6“ die Angabe „§ 2 Absatz 5 sowie“ eingefügt und das Wort „gilt“ durch das Wort „gelten“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 38 bis 65“ die Wörter „, soweit in diesem Gesetz keine abweichende Regelung getroffen wird,“ eingefügt.
- c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das am 31. Dezember 2012 am KIT vorhandene Körperschaftsvermögen des Universitätsbereichs steht zweckgebunden für die Erfüllung der Universitätsaufgabe des KIT zur Verfügung und führt die Bezeichnung „Stammvermögen“; § 14 LHG gilt weiterhin.“

- d) In Absatz 3 werden in den Sätzen 2, 3 und 4 die Worte „Körperschaftsvermögen“ durch das Wort „Stammvermögen“ ersetzt.

Artikel 2

Gesetz zur Überleitung des Personals und zur Übertragung des Vermögens auf das KIT

§ 1

Beamte

(1) Die Beamten des Landes, die zum 1. Januar 2013 auf Stellen des KIT geführt werden, treten zu diesem Zeitpunkt kraft Gesetzes in den Dienst des KIT über. Dies gilt nicht für die zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Ruhestandsbeamten. Für die Beamten nach Satz 1 tragen das KIT als aufnehmender Dienstherr und das Land als abgebender Dienstherr die Versorgungsbezüge nach Maßgabe des § 111 Landesbeamtenversorgungsgesetz. Entsprechendes gilt für das Alters- und Hinterbliebenengeld.

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Beamten in Ämtern der Landesbesoldungsordnung A (Anlage 1 zum Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg) mit dem Zusatz zur Grundamtsbezeichnung „Regierungs-“ werden zu dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunkt in die entsprechenden Ämter der Landesbesoldungsordnung A mit dem Zusatz zur Grundamtsbezeichnung „Verwaltungs-“ übergeleitet. Die Beamten führen die neue Amtsbezeichnung.

§ 2

Arbeitnehmer

(1) Die beim KIT beschäftigten Arbeitnehmer des Landes einschließlich der beim KIT zu ihrer Ausbildung Beschäftigten werden zum 1. Januar 2013 Arbeitnehmer und Auszubildende des KIT. Das KIT tritt in die Rechte und Pflichten der in diesem Zeitpunkt bestehenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse ein. § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) gilt entsprechend. Abweichend von § 613a Absatz 6 BGB beträgt die Widerspruchsfrist drei Monate; das KIT veranlasst die nach § 613a BGB notwendigen Maßnahmen.

(2) Das KIT ist verpflichtet, Arbeitnehmer, die ihrer Überleitung widersprechen, aufgrund einer entsprechenden schriftlichen Mitteilung des Landes zu beschäftigen und dem Land die Kosten zu erstatten; die Arbeitnehmer sind in diesem Fall verpflichtet, ihre Dienste beim KIT nach den dort geltenden Regelungen zu erbringen.

(3) Für die Widersprechenden nach Absatz 1 Satz 3 ist das KIT weiterhin zugleich staatliche Einrichtung des Landes im Sinne des § 3 Absatz 1 KIT-Gesetz in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung. Das KIT nimmt für diese Beschäftigten die Arbeitgeberfunktion als Landesaufgabe unter der Fachaufsicht des Wissenschaftsministeriums nach den für die Universitäten allgemein geltenden Vorschriften wahr. Beschäftigte, die nach Absatz 1 Satz 3 widersprochen haben, sind hinsichtlich ihrer beruflichen Entwicklung wie Beschäftigte des KIT zu behandeln. Dies gilt insbesondere für die Übertragung anderer Aufgaben und für Höhergruppierungen.

§ 3

Finanzierung der Personalkosten und Zuständigkeiten

(1) Auf der Grundlage der vorhandenen Personalausstattung des Universitätsbereichs des KIT wird zum 1. Januar 2015 ein für das KIT und für das Land belastungsneutrales Personalbudget für die durch die Arbeitgeberstellung und die durch die Dienstherneigenschaft begründeten finanziellen Verpflichtungen gebildet. Das Budget wird ab diesem Zeitpunkt auf der Grundlage von Budgetverhandlungen bedarfsgerecht fortgeschrieben. Die Fortschreibung des Budgets kann ausgesetzt werden, wenn bis zum 1. Januar 2015 kein Personalbudget gebildet ist.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Regelungen über das Personalbudget richtet sich die Finanzierung der in Absatz 1 genannten Verpflichtungen des KIT nach den für die Universitäten des Landes geltenden Regelungen. Bis zu diesem Zeitpunkt vereinbart das Land die dem Universitätsbereich nach § 15 Absatz 2 Sätze 3 und 6 KITG zustehenden Erstattungen.

(3) Das Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg bleibt bis zur Einführung des Personalbudgets zuständig für die Angelegenheiten des KIT nach dem Landesbesoldungsgesetz, dem Landesbeamtenversorgungsgesetz, der Beihilfe nach dem Landesbeamtengesetz, der Nachversicherung und der Versorgungslasten in dem für die Universitäten des Landes geltenden Umfang; die Verordnung der Landesregierung und des Finanzministeriums über die Zuständigkeiten des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg (LBVZuVO) gilt sinngemäß. Das Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg handelt insoweit für das KIT. Die beim KIT bis zur Geltung des Personalbudgets entstehenden Lasten hinsichtlich Versorgung, Beihilfe, Alters- und Hinterbliebenengeld sind vom Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg gesondert zu dokumentieren.

(4) Bis zum 31. Dezember 2014 gelten das Gesetz über eine Versorgungsrücklage des Landes Baden-Württemberg (VersRücklG) und das Gesetz über einen Versorgungsfonds des Landes Baden-Württemberg (VersFondsG); Artikel 1 § 13 Absatz 5 KIT-WG findet so lange keine Anwendung.

§ 4

Sondervermögen Großforschung

Das Sondervermögen Großforschung geht zum 1. Januar 2013 auf das KIT über. Die Zweckbindung nach § 18 KIT-Gesetz bleibt erhalten.

§ 5

Übertragung bewegliches Vermögen des Universitätsbereichs

Das im Eigentum des Landes stehende bewegliche Vermögen einschließlich der Verbindlichkeiten, welches dem Universitätsbereich des KIT zugeordnet ist, geht zum 1. Januar 2013 im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge auf das KIT über und bildet das Sondervermögen Universität (§ 18 Absatz 5 KIT-Gesetz).

Artikel 3

Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

Das Landespersonalvertretungsgesetz in der Fassung vom 1. Februar 1996 (GBl. S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 47, 63) wird wie folgt geändert:

§ 94c werden folgende Nummern 10 und 11 angefügt:

- „10. Arbeitnehmer des Landes am KIT gelten auch als Beschäftigte des KIT. In deren Angelegenheiten gibt der Hauptpersonalrat beim Wissenschaftsministerium dem Personalrat des KIT Gelegenheit zur Äußerung.
11. Der Personalrat des KIT kann für seine Sitzungen einen externen Protokollführenden zur Erstellung der Niederschrift nach § 42 hinzuziehen. Der Beschluss ist mit Mehrheit der Mitglieder zu fassen und gilt längstens bis

zum Ende der Amtszeit des Personalrats nach § 26. § 10 gilt für den externen Protokollführenden entsprechend.“

Artikel 4

Änderung der Leistungsbezügeverordnung

Die Leistungsbezügeverordnung vom 14. Januar 2005 (GBl. S. 125), zuletzt geändert durch Artikel 53 des Gesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 981), wird wie folgt geändert:

In § 4 Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „und für die Vergabe dieser Bezüge an Vorstandsmitglieder des Karlsruher Instituts für Technologie des Wissenschaftsministerium“ gestrichen.

Artikel 5

Änderung der Grundamtsbezeichnungs-Verordnung

Die Grundamtsbezeichnungs-Verordnung vom 28. Januar 1988 (GBl. S. 90), zuletzt geändert durch Artikel 50 des Gesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 979), wird wie folgt geändert:

Die Fußnote 2 der Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

„2) Nur für Beamte der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg, der Handwerkskammern, der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg und des Karlsruher Instituts für Technologie, soweit keine anderen Zusätze maßgebend sind.“

Artikel 6

Neubekanntmachung

Das Wissenschaftsministerium kann den Wortlaut des KIT-Gesetzes in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung jeweils geltenden Fassung, soweit erforderlich, mit neuer

Inhaltsübersicht und neuer Paragrafenfolge neu bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Artikel 7
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Begründung

I. Allgemeiner Teil

1. Ziele und Vision

Durch das KIT-Zusammenführungsgesetz vom 14. Juli 2009 wurden die Universität Karlsruhe (TH) und die Forschungszentrum Karlsruhe GmbH (FZK GmbH) zum 1. Oktober 2009 in einer neuen Körperschaft des öffentlichen Rechts nach baden-württembergischem Landesrecht in einheitlicher Rechtsform zum Karlsruher Institut für Technologie (KIT) zusammengeführt.

Mit dem KIT ist die deutschlandweit größte Forschungs- und Lehrereinrichtung entstanden. Sie ermöglicht international herausragende Forschung und Lehre insbesondere in den Natur- und Ingenieurwissenschaften. Neben Forschung und Lehre ist die Innovation die dritte Aufgabe des KIT.

Mit rund 9.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, mehr als 20.000 Studierenden und einem Jahresbudget von insgesamt rund 730 Millionen Euro hat das KIT eine personelle und finanzielle Ausstattung, die es ihm ermöglicht, auf ausgewählten Gebieten eine weltweit führende Wissenschaftseinrichtung zu werden.

Mit dem KIT wurde erstmalig die Versäulung der deutschen Forschungslandschaft mit dem Nebeneinander von Universitäten und außeruniversitären Forschungseinrichtungen aufgebrochen und modellhaft überwunden. Das KIT ist damit eine in der deutschen und europäischen Wissenschaftslandschaft singuläre, einzigartige Institution: Es nimmt sowohl die Aufgaben einer Universität des Landes als auch die einer nationalen Großforschungseinrichtung in der Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren (HGF) wahr - in einer rechtlichen Einheit werden zwei Missionen verwirklicht. Im KIT wird die kritische Masse geschaffen, die notwendig ist, um sich im globalen Forschungs-, Technologie- und Wirtschaftswettbewerb möglichst erfolgreich positionieren zu können.

Das KIT führt akademische Lehre und Forschung in der Breite der Disziplinen durch und fungiert in umfassender Weise als Plattform für große Innovationen insbesondere in wichtigen Schlüsseltechnologien.

Das KIT soll zum führenden europäischen Zentrum der Energieforschung einschließlich der Aspekte der Klimaforschung und der korrespondierenden Materialforschung ausgebaut werden und eine international sichtbare Rolle im Bereich der Nanowissenschaften spielen. Seine weitere Entwicklung wird durch eine abgestimmte Strategie-, Struktur- und Entwicklungsplanung und durch eine darauf abgestellte Berufungspolitik und Bau- und Investitionsplanung vorangetrieben werden.

Durch die Bündelung von Ressourcen aus dem Universitätsbereich und dem Großforschungsbereich der Helmholtz Gemeinschaft weist das KIT national und international besondere Konkurrenzfähigkeit auf. Die wichtigsten Elemente des Forschungsprofils des KIT spiegeln sich in seiner besonderen Organisationsstruktur der Forschung in den KIT-Zentren und KIT-Schwerpunkten wider.

2. Weiterentwicklung

Für die Herausbildung einer gemeinsamen Identität ist es ein zentraler Baustein, weitgehend gleiche Regelungen für beide Bereiche des KIT zu entwickeln. Daher verfolgen Land und Bund das Ziel, die Autonomie des KIT zu erweitern und die für das KIT geltenden Regelwerke zu harmonisieren, soweit dies im Rahmen der Kompetenzordnung des Grundgesetzes und der Zuweisung der Verantwortung für die Universitäten an die Länder verfassungsrechtlich zulässig ist.

Für das Zusammenwirken von Land und Bund sowie zur weiteren Stärkung der Autonomie des KIT und zur Harmonisierung der für die beiden Bereiche geltenden Regelungen hatten Land und Bund am 30. Juli 2009 eine Verwaltungsvereinbarung geschlossen, die u.a. auch Themenbereiche zur Weiterentwicklung des KIT vorgegeben hat.

Auf dieser Basis haben Land und Bund am 12. April 2011 die Eckpunktevereinbarung zur Weiterentwicklung des KIT geschlossen.

Dieses Gesetz dient der legislatorischen Umsetzung der Eckpunktevereinbarung. Weitere Umsetzungsschritte werden untergesetzlich erfolgen.

Der Zusatz, dass das KIT „zugleich staatliche Einrichtung“ ist, entfällt. Diese Maßnahme soll die Autonomie des KIT stärken, es jedoch nicht von den Pflichten entbinden, die aus der parlamentarischen Verantwortlichkeit herrühren.

Zentrale Bedeutung für die Gewinnung geeigneten Personals kommt einer an den Gesamtzielen der Einrichtung orientierten Personalführung und einem funktionsgerechten und flexiblen Instrumentarium zur Vergütung zu. Damit die Leitung des KIT diese Aufgabe erfüllen kann, werden neue Wege beschritten und die Autonomie erweitert.

Das KIT erhält die Dienstherrnfähigkeit und Arbeitgebereigenschaft für seine Beamtinnen, Beamten und Beschäftigten. Während einer Übergangsphase bis zur Einführung des Personalbudgets erfolgt die Finanzierung wie bei den anderen Universitäten. Das Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg bleibt bis dahin im bisherigen Umfang zuständig.

Die vorhandenen Beschäftigten und Beamtinnen und Beamten werden zum KIT als Dienstherr bzw. Arbeitgeber überführt. Den vorhandenen beim KIT beschäftigten Arbeitnehmern des Landes wird in Übereinstimmung mit der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein Widerspruchsrecht gegen die Überführung eingeräumt.

Die tariflichen Vergütungssysteme des Universitäts- und des Großforschungsbereichs werden dadurch vereinheitlicht, dass für die Arbeitnehmer des KIT die jeweils für das Land geltenden tarifrechtlichen Bestimmungen Anwendung finden. Der persönliche Bestandsschutz für die Beschäftigten, die von der FZK GmbH noch auf Grundlage des Tarifvertrags für den Öffentlichen Dienst (in der für den Bereich der kommunalen Arbeitgeberverbände geltenden Fassung) eingestellt worden sind, wird auch weiterhin unberührt bleiben. Im Universitätsbereich kann das KIT zur Harmonisierung der Bezahlungssysteme mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums und des

Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft über- und außertarifliche Leistungen innerhalb des verfügbaren Budgets gewähren.

Bei der Festlegung der Funktionsbeschreibungen für Professuren wird das Verfahren vereinfacht und beschleunigt. Mit der Zustimmung des Aufsichtsrats einschließlich der Stimme des Landesvertreters entfällt die nachgelagerte Entscheidung durch das Wissenschaftsministerium. In Berufungsverfahren entfällt das Einvernehmen des Wissenschaftsministeriums zur Berufungsliste. Damit liegt das Berufungsverfahren von der Ausschreibung bis zur Berufung und Ernennung vollständig in der Zuständigkeit des KIT.

In Fragen der Gleichstellung und Chancengleichheit erhält das KIT Satzungsautonomie und damit die Möglichkeit, entsprechende und KIT-spezifische Regelungen eigenständig zu treffen. Die Mindeststandards des LHG, des Chancengleichheitsgesetzes und der Ausführungsvereinbarung Gleichstellung werden dabei als Mindestmaß gesichert. Damit werden die KIT-Gleichstellungsregelungen auf höchstem Niveau vereinheitlicht.

Das KIT erhält die Möglichkeit, ausnahmsweise eine Kreditaufnahme in engen Grenzen tätigen zu können. Eine Voraussetzung für eine Kreditaufnahme ist eine rechtsaufsichtlich geprüfte Investitionsrechnung, nach der der Schuldendienst direkt aus der finanzierten Investition gedeckt werden kann. Eine Kreditaufnahme zulasten der Haushalte von Bund und Land bleibt ausgeschlossen.

Das KIT wird in weitem Umfang selbst Eigentümer des Vermögens. Das Sondervermögen Großforschung, das in einem ersten Schritt mit Gründung des KIT auf das Land übertragen worden war, wird nun auf das KIT übertragen. Gleiches gilt für das dem Universitätsbereich zugeordnete und im zivilrechtlichen Eigentum des Landes stehende bewegliche Vermögen. Das Körperschaftsvermögen der ehemaligen Universität steht bereits im Eigentum des KIT.

Das Land gibt die Fachaufsicht über den Universitätsbereich weitestgehend auf; über den Großforschungsbereich besteht bereits bisher nur Rechtsaufsicht. Damit werden

die aufsichtsrechtlichen Befugnisse des Landes im Grundsatz auf eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Handelns des KIT beschränkt.

Der Spielraum des KIT zur Unternehmensgründung und zur Beteiligung an Unternehmen wird erweitert und insgesamt vereinheitlicht. Der Großforschungsbereich erhält dazu die gleichen Rahmenbedingungen, die in § 2 Absatz 5 LHG bereits für die Hochschulen des Landes gelten.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 - Änderung des KIT-Gesetzes

Zu Nummer 1 - § 3 Absatz 1 Satz 1

Mit der Streichung der Worte „und zugleich staatliche Einrichtung“ wird der durch dieses Gesetz zunehmende Grad an Selbstständigkeit des KIT dokumentiert. Das Verhältnis des KIT zum Land Baden-Württemberg wird wie bisher durch die gesetzlichen Einzelregelungen zum KIT definiert.

Zu Nummer 2 - § 6

Zu Absatz 5

Zu Buchstabe aa)

Die Änderung in Absatz 5 bezieht sich auf die künftig in § 13 Absatz 6 und 7 geregelte Ernennungszuständigkeit für Beamte des KIT, die künftig beim Vorsitzenden des Aufsichtsrats bzw. des Vorstandes angesiedelt wird. Die ehemals in § 6 enthaltene allgemeine Ernennungszuständigkeit des Ministerpräsidenten entfällt, da die zu ernennenden Beamten nicht mehr Beamte des Landes, sondern des KIT sind. Dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats obliegt es ungeachtet der Entscheidung des Aufsichtsrats, das Vorliegen der dienstrechtlichen Voraussetzungen für eine Ernennung zu prüfen.

Zu Buchstabe bb)

Mit dem für das Bestätigungsverfahren neu eingeführten Erfordernis einer Mehrheit der stimmberechtigten studentischen Vertreter im Senat soll das Vorstandsmitglied für Lehre und akademische Angelegenheiten eine zusätzliche Legitimation durch die Studierenden am KIT, für deren Belange es in besonderem Maße zuständig ist, erfahren.

Zu Absatz 6

In Absatz 6 erhält das Wissenschaftsministerium die Möglichkeit, ein Abwahlverfahren für ein Mitglied des Vorstandes künftig auch selbst zu initiieren. Damit soll ein Instrument geschaffen werden, um im Fall eines Vertrauensverlustes seitens des Landes reagieren und die Neubesetzung eines Vorstandsamtes anstoßen zu können. Unverändert bedürfen Abwahlverfahren des Einvernehmens des Wissenschaftsministeriums und des Bundes.

Zu Nummer 3 - § 7 Absatz 1 Satz 5

Mit der Neuregelung erhält der Personalrat das Vorschlagsrecht für einen der acht von der Findungskommission vorzuschlagenden Aufsichtsratskandidaten. Die Findungskommission kann diesen Vorschlag im Rahmen der Listenaufstellung auch zurückweisen. In diesem Fall kann der Personalrat solange erneut einen Vorschlag unterbreiten, bis die Findungskommission einen Vorschlag akzeptiert. Der Vorschlag des Personalrats bedarf der Unterstützung der einfachen Mehrheit der Mitglieder des Personalrats.

Zu Nummer 4 - § 9 Satz 1

Eine der Chancengleichheitsbeauftragten nach § 16 Absatz 2 Satz 1 ist Amtsmitglied im Senat. Die Bestimmung, welche Chancengleichheitsbeauftragte Senatsmitglied ist, kann in der Gleichstellungssatzung nach § 16 Absatz 8 Satz 1 oder in der Geschäftsordnung der Chancengleichheitsbeauftragten (§ 16 Absatz 2 Satz 4) bestimmt

werden. Die Chancengleichheitsbeauftragte, die Amtsmitglied im Senat ist, kann sich hierbei durch die anderen Chancengleichheitsbeauftragten vertreten lassen. Einzelheiten zur Mitgliedschaft und zur Vertretung regelt die Geschäftsordnung der Chancengleichheitsbeauftragten.

Dem Senat des KIT wird künftig als Vertreter der zum Personalrat Wahlberechtigten ein vom Personalrat zu wählender Vertreter des KIT-Personalrats angehören. Damit soll zum einen die Zusammenarbeit zwischen den Organen des KIT und dem Personalrat besser verzahnt werden, zum anderen kann der Vertreter des Personalrats im Senat auf diesem Wege auch die Anliegen der beim Land verbliebenen, aber am KIT tätigen Beschäftigten in die Beratungen des KIT-Senats einfließen lassen.

Die weiteren Änderungen sind lediglich Folgeänderungen.

Zu Nummer 5 - § 11 Absatz 2 Satz 3

Der neu eingefügte Halbsatz ordnet an, dass im Rahmen der obligatorischen Regelungen zu einer angemessenen Mitbestimmung in den Institutsordnungen bei Instituten mit mehr als insgesamt 80 Mitarbeitern in jedem Fall eine gewählte Vertretung der Mitarbeiter in der Institutsordnung verankert werden muss. Das Nähere zum Wahlverfahren und zum Umfang des Wahlrechts der wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter ist in einer vom Senat für alle Institutsvertretungen zu erlassenden Wahlordnung zu regeln.

Zu Nummer 6 - § 13

§ 13 trifft die Regelungen zum Personal am KIT, d.h. für die eigenen Arbeitnehmer sowie für die nach einem möglichen Widerspruch gegen den gesetzlichen Übergang beim Land beschäftigten, am KIT tätigen Arbeitnehmer und für die Beamten des KIT. Der Begriff der Beschäftigten wird dabei als gemeinsamer Oberbegriff für Arbeitnehmer und Beamte verwandt.

Zu Absatz 1

Das KIT erhält mit der Regelung in Absatz 1 die Arbeitgeber- und Dienstherrneigenschaft für die von ihm Beschäftigten. Dies gilt einheitlich für den Universitätsbereich und den Großforschungsbereich. Damit erlangt das KIT ein hohes Maß an Autonomie und personalpolitischem Gestaltungsspielraum und die damit verbundene Verantwortung zugewiesen. Umfang und Modalitäten der verliehenen Arbeitgeber- und Dienstherrneigenschaft im Sinne des § 2 Nr. 2 Beamtenstatusgesetzes und des § 2 Landesbeamtengesetzes sowie der damit verbundenen Rechte und Pflichten werden durch dieses Gesetz ausgestaltet.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass das KIT die für das Land Baden-Württemberg geltenden Tarifverträge und die sonstigen tarifrechtlichen Regelungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung anzuwenden hat. Damit findet insbesondere der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) mit den diesen ergänzenden Regelungen Anwendung.

Das Land hat mit dem Bund in der Eckpunktevereinbarung zur Weiterentwicklung des KIT vereinbart, auch auf eine Harmonisierung der Bezahlssysteme im Großforschungs- und Universitätsbereich hinzuwirken. Dem stand bisher das generelle Verbot entgegen, Beschäftigte bei einem Zuschussempfänger besser zu stellen als Landesbedienstete. Das Besserstellungsverbot ist landesrechtlich in den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) des Finanzministeriums zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 10. Dezember 2009 - Az.: 2-0413.1/44, Anlage 1 zu Nummer 5.1 zu § 44 LHO, allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionelle Förderung (ANBest-I) Ziffer 1.3 geregelt. Die unbedingte Aufrechterhaltung dieses Verbots wird dem besonderen Interesse des KIT an der Harmonisierung der beiden Bereiche nicht gerecht. Unberührt bleiben jedoch satzungsrechtliche Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft in einem Arbeitgeberverband hier dem Arbeitgeberverband des öffentlichen Dienstes des Landes Baden-Württemberg (AVdöD Land BW) ergeben.

Zu Absatz 3

Der in Absatz 3 vorgegebene Beitritt zum Arbeitgeberverband des öffentlichen Dienstes Baden-Württemberg (AVdöD Land BW) bewirkt die Mitgliedschaft in der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und eine unmittelbare Tarifbindung. Diese Mitgliedschaft verbietet den Abschluss eigenständiger Tarifverträge ohne Zustimmung des Verbandes; eine entsprechende deklaratorische Regelung enthält Satz 2.

Zu Absatz 4

Die Neuregelung soll dauerhaft die Zusatzversorgung aller versicherbaren Arbeitnehmer bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) sicherstellen, wie dies auch bisher bei der Universität Karlsruhe und der FZK GmbH und danach beim KIT der Fall war. Dabei hat das KIT sicherzustellen, dass die Pflichtversicherungen der übergeleiteten Arbeitnehmer lückenlos bei der VBL fortgeführt werden.

Zu Absatz 5

Das KIT soll in gleichem Umfang wie das Land verpflichtet werden, durch Rücklagen Vorsorge für die Sicherstellung der Versorgungslasten zu tragen. Im Übrigen werden die laufenden Versorgungslasten künftig durch den jährlichen Zuschuss finanziert.

Zu Absatz 6 und Absatz 7

In den Absätzen 6 und 7 ist geregelt, wer für die Beamten des KIT die dienstrechtlichen Befugnisse und Zuständigkeiten und wer für die Personen mit Dienstverträgen und für die Arbeitnehmer die Funktion des Arbeitgebers wahrnimmt. Die Regelungen tragen der mit der neuen Dienstherrn- und Arbeitgebereigenschaft und der Selbständigkeit des KIT als Körperschaft des öffentlichen Rechts einhergehenden Autonomie des KIT weitestmöglich Rechnung. Sie berücksichtigen aber auch die auf Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes beruhende Vorgabe, dass disziplinarrechtliche Maßnahmen nur von Beamten ausgesprochen und dienstrechtliche Beurteilungen nur von Beamten abgegeben werden können, weshalb hierfür Ersatzzuständigkeiten vorzusehen waren, wenn die Funktionsträger, denen diese Aufgaben zugewiesen sind, keine Beamteneigenschaft haben.

Der Abschluss der Dienst- und sonstigen Verträge mit den Mitgliedern des Vorstandes wurde dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates übertragen. Der Abschluss solcher Verträge kann jedoch nur mit vorheriger Zustimmung des Wissenschaftsministeriums und des Bundesministeriums für Bildung und Forschung erfolgen, welche bereits umfassend in alle Vorbereitungshandlungen, einschließlich der Initiative zu Vertragsverhandlungen einzubeziehen sind. Der Zustimmungsvorbehalt ist wegen der besonderen politischen Verantwortung des Wissenschaftsministeriums für diese bundesweit einmalige Einrichtung mit einer Doppelnatur als Universität und außeruniversitärer, nach Artikel 91 b des Grundgesetzes von Bund und Land gemeinsam finanzierter Großforschungseinrichtung mit Pilotfunktion für das Wissenschaftssystem in Deutschland geboten. Da der Bund für den Großforschungsbereich wesentliche finanzielle Mitverantwortung durch eine 90%ige Finanzierung trägt, bezieht sich das Zustimmungserfordernis hinsichtlich der den Vorstand betreffenden Personalmaßnahmen auch auf das Bundesministerium für Bildung und Forschung.

Eine Sonderregelung für die Disziplinarzuständigkeit für die beamteten Vorstandsmitglieder erübrigt sich. Nach § 5 Absatz 2 Satz 2 des Landesdisziplinargesetzes ist das Wissenschaftsministerium zuständige Disziplinarbehörde.

Abweichend von der Regelung der Zuständigkeiten zur Gewährung der Funktionsleistungsbezüge bei den Vorstandsmitgliedern der Hochschulen wurde für das KIT eine Sonderregelung getroffen. Die Leistungsbezügeverordnung wurde entsprechend geändert. Materiell-rechtlich erfolgt keine Änderung; es gilt das Landesbesoldungsgesetz.

Die dienstrechtlichen Zuständigkeiten, einschließlich der Disziplinargewalt für die Beamten, die nicht dem Vorstand angehören, sind dem Vorstandsvorsitzenden übertragen. Er ist somit dienstrechtlich auch für alle Professoren zuständig.

Zu Absatz 8

Folge von Satz 1 ist, dass es insbesondere für Vorstandsmitglieder und für Hochschullehrer sowie für das weitere wissenschaftliche Personal im Sinne von § 44 Absatz 1 LHG keine Regelbeurteilungen gibt.

Satz 2 bedeutet, dass für Anlassbeurteilungen folgendes gilt: Bei Professoren im Beamtenverhältnis auf Probe gibt es nur die Beurteilung nach § 1 Absatz 1 Nr. 2 Beurteilungsverordnung (BeurtVO). Für akademische Mitarbeiter gilt § 1 Absatz 1 und 3 BeurtVO.

Für die übrigen Beamten gibt es uneingeschränkt Regel- und Anlassbeurteilungen. Das KIT regelt die weiteren Einzelheiten selbst sowohl in Bezug auf die Regelbeurteilung als auch auf eventuelle Anlassbeurteilungen.

Zu Absatz 9

Absatz 9 regelt personalvertretungsrechtliche Besonderheiten. Dabei erhält das KIT für seine Beschäftigten ein sorgfältig austariertes Verfahren für Fragen der Mitbestimmung und Mitwirkung. Grundsätzlich fallen dabei alle Entscheidungen innerhalb des KIT, dessen neue Selbstständigkeit in Personalfragen auch hierin seinen Niederschlag findet. Die Bestimmung des Vorstandes als oberstes Organ folgt der für die Universitätskliniken geltenden Rechtslage. Lediglich am Ende eines Mitbestimmungsverfahrens kann sich mit einem Ausschuss des Aufsichtsrats ein Organ einschalten, das Teil des KIT ist und gleichzeitig Bund und Land als Vertreter des gesamtstaatlichen Interesses einbindet. Der Ausschuss kann dabei auf Initiative des Aufsichtsrats oder auf Antrag des Personalrats oder der Dienststellenleitung, also des KIT-Vorstandes, tätig werden, wenn die in § 69 Absatz 4 Satz 3 LPVG genannten Interessen für das KIT entsprechend berührt sein können. Der Aufsichtsrat wählt in diesem Falle anlassbezogen aus seiner Mitte zwei Mitglieder des Ausschusses, die um die beiden von Bund und Land benannten Aufsichtsratsmitglieder ergänzt werden. Gleichzeitig bestimmt der Aufsichtsrat eines der vier Ausschussmitglieder zum Vorsitzenden des Ausschusses. Mit diesem Beschluss gilt der Ausschuss zudem als vom Aufsichtsrat eingesetzt. Wie auch im Aufsichtsrat können sich die Vertreter von Bund und Land vertreten lassen.

Zu Nummer 7 - § 14

Zu Absatz 2

Durch die Ergänzung in § 14 wird das Verfahren zur Entscheidung über die Funktionsbeschreibung vollständig in die Hände des KIT gelegt. Auch diese Maßnahme dient der Stärkung der Selbstständigkeit des KIT und der Vergrößerung des wissenschaftlichen Handlungsspielraums. Die Wahrung der gesamtstaatlichen Verantwortung für alle Hochschulen des Landes und die Gewährleistung eines Mindestmaßes an landesweiter Abstimmung in solchen Fragen wird durch das Zustimmungserfordernis des Landesvertreters im Aufsichtsrat sichergestellt. Aus diesem Grund kann dabei auch nicht auf Beschlussfassung im Aufsichtsrat nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 Halbsatz 2 gegen den Willen des Landesvertreters verzichtet werden.

Zu Absatz 6

Mit dem Konvent sieht das Gesetz die verbindliche Einrichtung eines Beratungs- und Vertretungsorgans für die akademischen und wissenschaftlichen Mitarbeiter am KIT vor. Der Konvent soll dabei die Meinung seiner Mitglieder bündeln und über den Vorstand des Konvents an die Organe des KIT herantragen. In seiner Geschäftsordnung kann der Konvent seine innere Organisation und insbesondere das Wahlverfahren für den Vorstand regeln.

Zu Nummer 8 - § 15 Absatz 2 Satz 3 und 6

Die Regelung über die Kostenerstattung für Leistungen der Hochschullehrer im Großforschungsbereich trägt einerseits der rechtlich zwingend vorgegebenen unterschiedlichen Finanzierung durch Land und Bund Rechnung und weist andererseits die Kosten jeweils der Stelle zu, welcher nach dem Gesetz die Kostentragungspflicht obliegt. Dies ist für die laufenden Zahlungen des Universitätsbereichs das KIT aus seinem Zuschuss und für die Versorgungslasten nach § 13 Absatz 5 das Land.

Zu Nummer 9 - § 16

Vor der Gründung des KIT galten für das wissenschaftliche Personal der Universität die Regelungen des LHG zur Gleichstellung und für das sonstige Personal an der Universität das ChancenG. Für die Beschäftigten der Forschungszentrum Karlsruhe GmbH galt eine Betriebsvereinbarung, die sich an der Ausführungsvereinbarung zum

GWK-Abkommen über die Gleichstellung von Frauen und Männern bei der gemeinsamen Forschungsförderung (AV-Glei) orientierte.

Mit der Gründung des KIT wurden diese Regelungen teilweise vereinheitlicht. Eine vollständige Harmonisierung war jedoch zu diesem Zeitpunkt nicht möglich. Es bestand deshalb Einigkeit, dass in einer zweiten Phase nach Errichtung des KIT die Regelungen zur Chancengleichheit umfassend überarbeitet werden sollten. Zu diesem Zweck wurde eine Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern des Wissenschaftsministeriums, des Sozialministeriums, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung sowie des KIT (Gleichstellungsbeauftragte, Beauftragte für Chancengleichheit, Personalrat und Verwaltung) eingesetzt. In mehreren Sitzungen wurden Regelungen entwickelt, die dem spezifischen Zuschnitt und der Struktur des KIT gerecht werden. Dabei wurden alle bisher geltenden Vorschriften in die Betrachtung einbezogen und kritisch überprüft. Das Niveau der bislang geltenden Gleichstellungsregelungen war dabei Maßstab für die neu zu findenden Regelungen und wurde nicht unterschritten. Richtschnur für die neuen Regelungen war das jeweils höhere Niveau der in Großforschungs- oder Universitätsbereich geltenden Regelungen. Ergebnis sind harmonisierte Regelungen, die auch Verbesserungen des bereits hohen Niveaus der Gleichstellungsregeln am KIT bedeuten. Die von der Arbeitsgruppe gemeinsam entwickelten Vorschläge werden entweder in diesem Gesetz in § 16 oder in der Gleichstellungssatzung nach § 16 Absatz 8 festgelegt. Soweit eine gesetzliche Regelung weniger Vorgaben enthält als von der Arbeitsgruppe vorgeschlagen, sollen die weitergehenden Konkretisierungen in die Gleichstellungssatzung oder in die Geschäftsordnung der Chancengleichheitsbeauftragten aufgenommen werden.

Soweit dieses Gesetz oder die Satzung keine Regelungen enthält, gelten ergänzend die Regelungen des LHG und des ChancenG sowie über die Zuwendungsbestimmungen der AV-Glei (siehe Absatz 9).

Zu Absatz 1 Sätze 1 und 2

Beschreibung der Zielsetzung, die sich an § 4 Absatz 1 Satz 1 LHG, § 1 Satz 2 und 3 und § 2 ChancenG orientiert.

Zu Absatz 2

Zu Satz 1

Die bisher - jedenfalls in Teilen - unterschiedliche Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten (LHG und AV-Glei) und der Beauftragten für Chancengleichheit (ChancenG) wird vollständig vereinheitlicht. Dies kommt äußerlich dadurch zum Ausdruck, dass anstelle der Bezeichnungen „Gleichstellungsbeauftragte“ und „Beauftragte für Chancengleichheit“ nur noch die Bezeichnung „Chancengleichheitsbeauftragte“ verwendet wird.

Um eine der Größe des KIT angemessene Vertretung sicherzustellen, sind mindestens zwei Chancengleichheitsbeauftragte und mindestens zwei Stellvertreterinnen zu bestellen. Die genaue Anzahl regelt die Satzung nach Absatz 8 Satz 2 Nummer 1; bei entsprechendem Bedarf kann das KIT in seiner Satzung eine größere Anzahl vorsehen. Auch die konkrete Dauer der Amtszeit (zwei bis vier Jahre) wird in der Satzung des KIT nach Absatz 8 Satz 2 Nummer 1 festgelegt.

Zu Satz 2

Die organisatorische Zuordnung der Chancengleichheitsbeauftragten erfolgt entsprechend den Regelungen im LHG und im ChancenG. Weitergehende Konkretisierungen können in der Satzung nach Absatz 8 Satz 3 getroffen werden.

Zu Satz 3

Die Rechtsstellungen der Gleichstellungsbeauftragten nach § 4 LHG und der Beauftragten für Chancengleichheit nach dem ChancenG unterscheiden sich grundsätzlich von der Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten nach der AV-Glei. Während nach den landesrechtlichen Regelungen die Gleichstellungsbeauftragte beziehungsweise die Beauftragte für Chancengleichheit die Dienststelle unterstützt, überwacht die Gleichstellungsbeauftragte nach der AV-Glei die Gleichstellung und hat ein Veto-recht mit aufschiebender Wirkung. Vorliegend werden die unterschiedlichen Regelungen zusammengeführt und der gesetzliche Auftrag der Chancengleichheitsbeauf-

tragten für das KIT spezifiziert. Die Ausgestaltung des Beanstandungsrechts, das bisher in der AV-Glei vorgesehen ist, ist in der Satzung nach Absatz 8 Satz 2 Nummer 4 zu regeln.

Zu Satz 4

Die Chancengleichheitsbeauftragten geben sich eine Geschäftsordnung. Darin kann unter anderem festgelegt werden, welche der Chancengleichheitsbeauftragten Mitglied im Senat ist und wer sie im Falle der Verhinderung vertritt (soweit die Gleichstellungssatzung nach Absatz 8 hierzu keine Regelung trifft). In der Geschäftsordnung (oder in der Satzung) kann auch festgelegt werden, welche der Gleichstellungsbeauftragten intern für welchen Bereich zuständig ist; die Geschäftsordnung kann auch eine hierarchische Struktur unter den Chancengleichheitsbeauftragten vorsehen.

Zu Absatz 3

Zu Satz 1

Die Beteiligung der Chancengleichheitsbeauftragten soll insbesondere so frühzeitig erfolgen, dass die Chancengleichheitsbeauftragten an der Entscheidungsfindung gestaltend mitwirken und Einfluss nehmen können. Ihre Beteiligung soll in der Regel vor der Beteiligung des Personalrats erfolgen. Die Chancengleichheitsbeauftragten haben für Maßnahmen zur gezielten beruflichen Förderung von Frauen und in allen sonstigen Fragen, die ihrer Mitwirkung unterliegen, ein Initiativrecht.

Zu den Sätzen 2 und 3

Die Sätze 2 und 3 regeln das Rede- und Vortragsrecht der Chancengleichheitsbeauftragten. Mit Satz 2 wird geregelt, dass die Chancengleichheitsbeauftragten ein Vortragsrecht - wie bei den anderen baden-württembergischen Hochschulen - gegenüber dem Vorstand haben. Satz 3 übernimmt darüber hinaus das nur in der AV-Glei verankerte Recht, wonach die Chancengleichheitsbeauftragten auf ihr Verlangen

auch vom Aufsichtsgremium, hier vom Aufsichtsrat, zu hören sind. Damit haben die Chancengleichheitsbeauftragten ein Anhörungsrecht im Aufsichtsrat.

Zu Satz 4

Der Jahresbericht der Chancengleichheitsbeauftragten soll im Senat erörtert werden, wie dies im LHG auch für die anderen baden-württembergischen Hochschulen vorgesehen ist. Der Erörterung im Senat wird angesichts der Kompetenz- und Aufgabenverteilung im KIT der Vorzug gegeben vor der in der AV-Glei vorgesehenen Erörterung im Aufsichtsgremium, zumal die Chancengleichheitsbeauftragten ohnehin nach Satz 3 ein Anhörungsrecht im Aufsichtsrat haben.

Zu Absatz 4

Die Regelung zur Sach- und Personalausstattung sowie zur angemessenen Entlastung ist § 4 Absatz 6 LHG nachgebildet und entspricht inhaltlich den Regelungen im ChancenG und in der AV-Glei.

Zu Absatz 5

Zu den Sätzen 1 und 2

Die bisher unterschiedlichen Gleichstellungspläne für den universitären Bereich, getrennt nach wissenschaftlichem und nichtwissenschaftlichem Personal, und für den Großforschungsbereich werden in einem Chancengleichheitsplan zusammengeführt. Dies kommt auch in der einheitlichen Bezeichnung als „Chancengleichheitsplan“ zum Ausdruck. Der Chancengleichheitsplan ist Teil des Struktur- und Entwicklungsplans und bedarf insoweit der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums (anders als nach ChancenG und AV-Glei). Da der Chancengleichheitsplan Teil des Struktur- und Entwicklungsplans ist, wurde die Dauer einheitlich auf fünf Jahre festgelegt.

Für das gesamte KIT wird unter frühzeitiger Beteiligung der Chancengleichheitsbeauftragten ein einheitlicher Chancengleichheitsplan für das gesamte Personal erstellt, der bei zwischenzeitlich eintretenden erheblichen strukturellen Änderungen

angepasst werden soll. Der Chancengleichheitsplan hat eine Bestandsaufnahme und eine beschreibende Auswertung der Beschäftigtenstruktur des KIT zu enthalten. Im Chancengleichheitsplan ist darzustellen, in welchen Bereichen Frauen unterrepräsentiert sind. Im Chancengleichheitsplan sind konkrete Zielvorgaben zu entwickeln. Der Vorrang von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ist zu beachten. Weitergehende Regelungen zum Inhalt des Chancengleichheitsplans sind in der Satzung nach Absatz 8 Satz 2 Nummer 6 zu treffen.

Zu den Sätzen 3 und 4

Nach drei Jahren und im nächsten Chancengleichheitsplan stellt das KIT den Stand der Erfüllung der im Chancengleichheitsplan festgelegten Zielvorgaben fest. Die Chancengleichheitsbeauftragte ist frühzeitig zu beteiligen. Werden die Zielvorgaben nicht erreicht, sind die Gründe darzulegen. Siehe hierzu auch die Begründung zu Absatz 8 Satz 2 Nummer 6. Der Zwischenbericht ist nach Satz 4 dem Wissenschaftsministerium und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung vorzulegen. Das Wissenschaftsministerium beteiligt seine Beauftragte für Chancengleichheit frühzeitig (entsprechend § 5 Absatz 5 Satz 1 ChancenG).

Zu Absatz 6

Zu Satz 1

Satz 1 enthält Vorgaben für die Einladung zu Vorstellungsgesprächen, um den Frauenanteil in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, zu erhöhen.

Zu Satz 2

Satz 2 regelt die Rechte der Chancengleichheitsbeauftragten in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, hinsichtlich der Beteiligung an Stellenausschreibungen, Einsicht in Bewerbungsunterlagen und Teilnahme an Vorstellungsgesprächen. Bei Berufungsverfahren von Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren bestehen diesbezüglich Sonderregelungen für die Beteiligung an den Berufungs- und Auswahlkommissionen (siehe Absatz 8 Satz 2

Nummer 2). Insoweit sind den Chancengleichheitsbeauftragten mindestens dieselben Rechte wie den Gleichstellungsbeauftragten der anderen Hochschulen einzuräumen.

Zu Satz 3

Grundsätzlich sind nach dieser Regelung alle neuen Stellen in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, im KIT sowie öffentlich auszuschreiben. Von diesem Grundsatz können in der Satzung nach Absatz 8 Satz 2 Ausnahmen festgelegt werden, die insbesondere im Universitätsbereich (wissenschaftliches Personal) erforderlich sind, um die Wettbewerbsfähigkeit des KIT im Verhältnis zu anderen Hochschulen zu gewährleisten. Diese Ausnahmen sind auf eng begrenzte Fallkonstellationen zu beschränken und bedürfen der vorherigen Zustimmung der Chancengleichheitsbeauftragten. Unberührt von Satz 3 bleiben Ausschreibungspflichten nach anderen Vorschriften (z.B. Ausschreibungspflicht für Professuren nach § 20 Absatz 2 KITG in Verbindung mit § 48 Absatz 2 LHG). Die Ausnahmeregelung in der Satzung sollte in einem bestimmten Zeitraum (ca. fünf Jahre) auf ihre Chancengleichheitswirksamkeit überprüft werden.

Zu Absatz 7

Zu den Sätzen 1 und 2

Mit Satz 1 wird die für den universitären Bereich der anderen baden-württembergischen Hochschulen geltende Regelung des § 10 Absatz 2 Satz 2 LHG übernommen. Satz 2 regelt darüber hinaus, dass die Chancengleichheitsbeauftragte bei der Besetzung eines Gremiums auf ihren Antrag hin zu beteiligen ist. Diese Regelung wurde in Anlehnung an § 12 Absatz 1 Satz 5 ChancenG aufgenommen, aber für das KIT dadurch modifiziert, dass eine Beteiligung nur auf Antrag erfolgt; eine zwingende Beteiligung bei jeder Gremienbesetzung würde für Verwaltung und Chancengleichheitsbeauftragte einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand bedeuten.

Zu Satz 3

Mit dieser Regelung wird eine Vorgabe der AV-Glei (Anlage zur Ausführungsvereinbarung Nummer 3 Absatz 2 Satz 2 AV-Glei) übernommen und klargestellt, dass auch die Findungs- und Berufungskommissionen hierunter fallen.

Zu Satz 4

Mit Satz 4 wird eine Zielvorgabe des LHG (§ 4 Absatz 1 Satz 4 LHG) übernommen.

Zu Absatz 8

Zu Satz 1

Zur weiteren Vereinheitlichung der Regelungen zur Gleichstellung soll das KIT Satzungsautonomie erhalten. Die Gleichstellungssatzung - und somit auch jede Änderung - bedarf der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums, das diese Zustimmung intern jedoch nur im Einvernehmen mit dem Sozialministerium und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung erteilt. Die Satzungsautonomie ermöglicht detailliertere Regelungen der Gleichstellung, die über die im Gesetz genannten Mindeststandards hinausgehen. Die Gleichstellungssatzung regelt nach Satz 2 zwingend erforderliche Konkretisierungen und kann nach Satz 3 fakultativ weitere Detailregelungen zur Förderung der Chancengleichheit treffen.

Zu Satz 2

Zu Nummer 1

Geregelt werden muss die genaue Anzahl der Chancengleichheitsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen sowie die Dauer der Amtszeit (vergleiche Absatz 2 Satz 1). Weiter sind Regelungen zum aktiven und passiven Wahlrecht zu treffen. Die Chancengleichheitsbeauftragten sollen nach den Vorstellungen der Arbeitsgruppe dabei durch die weiblichen Beschäftigten aus dem Kreis der weiblichen Beschäftigten gewählt werden. Jeweils die Hälfte der Chancengleichheitsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen sollen aus dem Wissenschaftsbereich beziehungsweise aus dem

nichtwissenschaftlichen Bereich kommen. Nach den Vorstellungen der Arbeitsgruppe, der das Gesetz folgt, ist die Tätigkeit als Chancengleichheitsbeauftragte mit einer Tätigkeit im Personalrat grundsätzlich unvereinbar; für bereits im Amt befindliche Personen mit Doppelfunktionen sollen jedoch Übergangsregelungen vorgesehen werden.

Zu Nummer 2

Eine Chancengleichheitsbeauftragte ist Mitglied mit zumindest beratender Stimme in den Berufungs- und Auswahlkommissionen (Berufungsverfahren für Professuren und Juniorprofessuren). Die genaue Ausgestaltung, auch zur Stellvertretung, regelt die Satzung.

Zu Nummer 3

An den Sitzungen der Fakultätsräte nimmt eine Chancengleichheitsbeauftragte mit zumindest beratender Stimme teil. Die genaue Ausgestaltung regelt die Satzung.

Zu Nummer 4

Den Chancengleichheitsbeauftragten ist für das gesamte KIT bei Verstößen gegen Vorschriften über die Gleichstellung von Frauen und Männern ein Beanstandungsrecht einzuräumen, wie es die AV-Glei für den Großforschungsbereich vorsieht. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Die Chancengleichheitsbeauftragten sind in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht an Weisungen gebunden.

Zu Nummer 5

An den Besprechungen des Vorstands mit den anderen Führungskräften des KIT kann die Chancengleichheitsbeauftragte mit zumindest beratender Stimme teilnehmen. Ein Teilnahmerecht soll nach den Vorstellungen der Arbeitsgruppe, der das Gesetz folgt, entsprechend den bisherigen Regelungen (siehe § 20 Absatz 3 Satz 2 ChancenG) nicht bestehen, wenn die Themen der Besprechung keinen Bezug zu

den der Chancengleichheitsbeauftragten zugewiesenen Aufgaben aufweisen. Die genaue Ausgestaltung regelt die Satzung.

Zu Nummer 6

Im Chancengleichheitsplan ist darzustellen, in welchen Bereichen Frauen unterrepräsentiert sind. Hierfür sind jeweils getrennt nach Geschlecht folgende Daten zu erheben und auszuwerten:

- die Zahl der Beschäftigten, gegliedert nach Voll- und Teilzeittätigkeit, Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen, Laufbahnen und Berufsgruppen,
- die Zahl der Beurlaubten und Beschäftigten in Positionen mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben sowie
- die Zahl der Auszubildenden, gegliedert nach Laufbahnen und Ausbildungsberuf.

Der Chancengleichheitsplan soll die Zielvorgabe enthalten, mindestens die Hälfte der durch Einstellung zu besetzenden Stellen in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, zur Besetzung durch Frauen vorzusehen. Sind in Bereichen geringerer Repräsentanz von Frauen voraussichtlich nicht genügend Frauen vorhanden, können entsprechend weniger Stellen zur Besetzung mit Frauen vorgesehen werden. Dies ist im Chancengleichheitsplan darzulegen. Bei Beförderungen und der Übertragung höherwertiger Tätigkeiten ist der Anteil der Frauen in Bereichen, in denen sie in geringerer Zahl beschäftigt sind als Männer, deutlich zu erhöhen. Der Vorrang von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ist zu beachten.

Im Chancengleichheitsplan ist festzulegen, mit welchen personellen, organisatorischen, fortbildenden und qualifizierenden Maßnahmen die geringere Repräsentanz von Frauen abgebaut werden soll.

Für den Zwischenbericht sind folgende Daten, jeweils getrennt nach Geschlecht, zu erheben:

- die Zahl der Einstellungen in Bereichen geringerer Repräsentanz von Frauen,
- die Zahl der Bewerbungen auf und die Besetzung von Positionen mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben sowie

- die Zahl der Teilnehmenden an Qualifizierungsmaßnahmen, die zur Übernahme höherwertiger Tätigkeiten vorbereiten.

In der Satzung kann vorgesehen werden, dass der Zwischenbericht im KIT veröffentlicht werden muss.

Zu Satz 3

Die Satzung kann über die zwingend zu regelnden Bereiche nach Satz 2 weitere Regelungen zur Förderung der Chancengleichheit treffen. So kann insbesondere eine weitergehende Beteiligung der Chancengleichheitsbeauftragten bei der Beteiligung an Stellenausschreibungen, Einsichtnahme in Bewerbungsunterlagen und der Teilnahme an Vorstellungsgesprächen geregelt werden, die über die Vorgaben in Absatz 6 Satz 2 hinausgehen. Einzelheiten zur Mitgliedschaft und zur Vertretung der Chancengleichheitsbeauftragten im Senat können in der Satzung (oder in der Geschäftsordnung der Chancengleichheitsbeauftragten) geregelt werden. Zudem sind Regelungen möglich zur Frage, welche der Chancengleichheitsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen intern für welchen Bereich zuständig ist sowie ihre Vertretungsbefugnis gegenüber den Organen und Gremien; auch dies könnte jedoch alternativ in der Geschäftsordnung der Chancengleichheitsbeauftragten festgelegt werden. Darüber hinaus kann auch ein besonderes Anforderungsprofil für die Chancengleichheitsbeauftragten festgelegt werden, das beim Wahlverfahren nach Satz 2 Nummer 1 zu berücksichtigen wäre. Eine Verschlechterung der gesetzlichen Mindeststandards, die durch Absatz 9 sichergestellt werden, kann durch Satzungsregelung nicht erfolgen. Die Satzung kann außerdem Maßnahmen zur Erreichung einer ausgewogenen Beschäftigtenstruktur vorsehen.

Zu Absatz 9

Soweit in der Gleichstellungssatzung nach Absatz 8 keine abweichenden, die Gleichstellung fördernden Regelungen getroffen werden und die Absätze 1 bis 7 keine Regelungen treffen, gelten die entsprechenden gleichstellungsrelevanten Regelungen des LHG und ChancenG ergänzend. Für den Großforschungsbereich ist eine entsprechende Regelung zur ergänzenden Geltung der AV-Glei durch den Zuwen-

dungsgeber zu vereinbaren. Mit diesem Absatz wird gleichzeitig sichergestellt, dass die Gleichstellungssatzung auch bei einer Änderung der relevanten Regelungen des LHG, des ChancenG und der AV-Glei keine der Gleichstellung von Frauen und Männern nachteilige Regelung treffen kann; in diesen Fällen ist die Gleichstellungssatzung der neuen Rechtslage anzupassen.

Zu Nummer 10 - § 17

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht der bisherigen Regelung und gleicht die Bezeichnungen der veränderten Situation an.

Zu den Absätzen 2 und 3

Es werden die grundlegenden Rahmenbedingungen für die Wirtschaftsplanung, das Finanz- und Rechnungswesen und die Rechnungslegung des KIT definiert.

Zu Absatz 4

Absatz 4 greift die Regelung des bisherigen Absatz 2 auf. In Satz 2 sind gegenüber der bisherigen Fassung zusätzlich die Regelungen für die Finanzbeziehungen zwischen dem Universitäts- und dem Großforschungsbereich als Bestandteil der Satzung vorgesehen. Dies stellt die Vorgaben, die sich für die Finanzierung aus dem Artikel 91 b Grundgesetz (GG) auch im Innenverhältnis des KIT ergeben, sicher. Durch die Einbindung der Kommission der Zuwendungsgeber in die Zustimmung zur Satzung ist auch die Einbindung des Bundes für die Regelungen zur Wirtschaftsführung des Großforschungsbereichs sichergestellt.

Zu Absatz 5

Absatz 5 stellt eine Öffnungsklausel für das KIT hinsichtlich der Regelungen zur Wirtschaftsführung dar. Die in den Absätzen 1 und 4 umfassten Vorgaben des Landes für die Hochschulen, insbesondere gemäß § 13 LHG, und des Finanzstatuts für die Helmholtz-Zentrum sind nicht in allen Punkten kompatibel. Dem KIT wird somit

die Möglichkeit eröffnet, in der Finanzordnung Regelungen so vorzuschlagen, dass die Vereinheitlichung zwischen Großforschungs- und Universitätsbereich erreicht werden kann. Da damit allerdings auch erhebliche Auswirkungen auf die Einbindung des Großforschungsbereichs in die Helmholtzgemeinschaft bzw. des Universitätsbereichs in das Hochschulsystem des Landes verbunden sein können und außerdem die Schranken des Artikel 91b GG beachtet werden müssen, sind gesonderte Zustimmungserfordernisse des Bundes und des Landes erforderlich.

Zu Absatz 6

Absatz 6 greift den bisherigen Absatz 3 auf und konkretisiert ihn hinsichtlich der organisatorischen Einbindung der Innenrevision, um ihr eine möglichst unabhängige Stellung innerhalb des KIT zu sichern. Gleichzeitig soll dem Aufsichtsrat die Möglichkeit eröffnet werden, zusätzliche Prüfungsthemen und -felder vorzuschlagen.

Zu den Absätzen 7 und 8

Das KIT als Körperschaft des öffentlichen Rechts ist ermächtigt, Kredite aufzunehmen. Kredite dürfen aber nur dann aufgenommen werden, wenn der Schuldendienst direkt aus der damit finanzierten Investition bedient werden kann. Es wird auch klargestellt, dass für den Schuldendienst weder die Zuwendungen des Bundes an den Großforschungsbereich noch des Landes an den Großforschungsbereich oder den Universitätsbereich verwendet werden dürfen. Die Sicherung von Krediten ist nur im Rahmen des Stammvermögens - des ehemaligen Körperschaftsvermögens der Universität - zulässig. Damit gelten für so gesicherte Kredite auch die Verwendungsbeschränkungen des Stammvermögens. Die Sicherung von Krediten über die Sondervermögen Großforschung bzw. Universität ist unzulässig. Auch für die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und Gewährleistungen werden Möglichkeiten zur Übernahme von Haftungsrisiken eingegrenzt.

Zu Nummer 11 - § 18

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Anpassung der Überschrift

Zu Buchstabe b

Der Absatz 1 greift die bisherige Regelung des Absatz 3 auf, berücksichtigt nun aber, dass das Sondervermögen Großforschung vom Land auf das KIT übertragen wurde.

Zu den Buchstaben c bis e

Der bisherige Absatz 3 wird aufgehoben. Die Absätze 1 und 2 werden zu den Absätzen 2 und 3, Absatz 4 bleibt erhalten. Der neue Absatz 3 wird zugleich redaktionell an die neue Absatzgliederung angepasst.

Zu Buchstabe f

Die Regelungen der Absätze 1 bis 4 für das Sondervermögen Großforschung werden in den Absätzen 5 bis 7 entsprechend auch für das Sondervermögen Universität übernommen.

Zu Nummer 12 - § 19

Zu Buchstabe a

Zu Buchstabe aa

Redaktionelle Folgeänderung aus der Änderung des § 17

Zu Buchstabe bb

Die Änderung folgt aus der in § 17 Absatz 7 eröffneten Möglichkeit der Kreditaufnahme des KIT. Soweit die Kredite den Großforschungsbereich betreffen, ist auch die Zustimmung der Kommission der Zuwendungsgeber erforderlich.

Zu Buchstabe cc

Entsprechend der für den Aufsichtsrat geltenden Regelung bekommt mit dem neu angefügten Satz auch die Kommission die Möglichkeit, in von ihr selbst definierten Fällen eine allgemeine Zustimmung zu erteilen. Diese Maßnahme soll insbesondere bei wiederkehrenden Sachverhalten die Arbeit der Kommission erleichtern.

Zu Buchstabe b

Mit der Stärkung der Autonomie des KIT verzichtet das Land weitgehend auf die bisher für den Universitätsbereich existierenden Fachaufsichtsrechte. Dies entspricht dem im Eckpunktepapier von Bund und Land beschriebenen Zielsetzungen für das KIT. Das KIT und die Maßnahmen seiner Organe unterliegen damit künftig in den allermeisten Fällen nur noch der Rechtsaufsicht, die das Wissenschaftsministerium im Großforschungsbereich wie bisher im Einvernehmen mit dem Bund ausübt.

Zu Nummer 13 - § 20

Zu Buchstaben a und b

Mit der Änderung werden die bisher nur für den Universitätsteil geltenden Regelungen zur Unternehmensgründung in § 2 Absatz 5 LHG auf das gesamte KIT einschließlich des Großforschungsbereichs übertragen. Damit werden die bislang unterschiedlichen Regelungen zwischen Universitäts- und Großforschungsbereich in einem wichtigen Punkt harmonisiert. Die weitere Änderung enthält eine redaktionelle Anpassung, da mit Änderungsbefehl Nummer 4 eine Änderung im Bereich der §§ 38 bis 65 erfolgt ist.

Zu Buchstaben c und d

Das Körperschaftsvermögen der Universität wurde mit Gründung des KIT zum 1. Oktober 2009 Körperschaftsvermögen des KIT; die bisher in Satz 1 vorhandene Regelung ist daher anzupassen. Dieses Vermögen bleibt dem KIT unverändert - und mit gleicher Zweckbindung - erhalten. Es führt jedoch nunmehr zur besseren

Unterscheidbarkeit gegenüber dem Sondervermögen Universität und dem Sondervermögen Großforschung die Bezeichnung „Stammvermögen“.

Zu Artikel 2 – Gesetz zur Überleitung des Personals und zur Übertragung des Vermögens

Zu § 1

Mit der Verleihung der Arbeitgeber- und Dienstherrneigenschaft an das KIT verfolgt das Land das Ziel, auch die bisherigen Beschäftigungsverhältnisse vom Land auf das KIT zu übertragen. Die bisherigen Landesbeamten am KIT werden zum 1. Januar 2013 Beamte des KIT. Nicht davon erfasst sind Beamte, die nur zum KIT abgeordnet sind. Der zeitliche Vorlauf ist geboten, um die Abwicklung verwaltungstechnisch zu vollziehen. Der Dienstherrwechsel betrifft auch die emeritierten Professoren, da sie Beamte und keine Ruheständler sind. Das Gesetz lässt die Beamten automatisch zum neuen Dienstherrn KIT übergehen. Beamtenrechtlicher Einzelverfügungen bedarf es nicht. §§ 26 ff des Landesbeamtengesetzes (LBG) finden Anwendung; die überführten Beamten sind dabei nach § 27 Absatz 2 LBG durch das KIT über den gesetzlich angeordneten Dienstherrwechsel mittels eines deklaratorischen Schreibens zu informieren.

Bei der Verweisung auf § 111 Landesbeamtenversorgungsgesetz handelt es sich um eine Rechtsfolgenverweisung.

Durch den Dienstherrwechsel ändert sich bei den Beamten die Amtsbezeichnung und damit ihr statusrechtliches Amt. Die Beamten werden daher durch Absatz 2 in ihre neuen statusrechtlichen Ämter kraft Gesetzes übergeleitet.

Zu § 2

Die nicht-beamteten Beschäftigten des KIT, für die dieses bisher die Aufgaben als Arbeitgeber im Namen des Landes wahrgenommen hat, werden durch Gesetz übergeleitet. Der Überleitungszeitpunkt entspricht dem der Beamten. Den Arbeitnehmern stehen die Rechte entsprechend § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuches zu. Be-

schäftigte, die der Überleitung auf das KIT widersprochen haben, bleiben Beschäftigte des Landes. Sie sind jedoch verpflichtet, ihre Dienste beim KIT zu erbringen. Das KIT wiederum muss dem Land die aus diesen Beschäftigungsverhältnissen entstehenden Personalkosten ersetzen.

Absatz 3 bewirkt, dass für die Widersprecher das KIT weiterhin als Dienststelle des Landes, der diese zugewiesen sind, fungiert. Das KIT nimmt insofern die Arbeitgeberfunktionen wie bisher für das Land wahr. Zum Schutz der Widersprecher ist hier klargestellt, dass insoweit eine Gleichbehandlung mit dem eigenen Personal des KIT zu erfolgen hat.

Zu § 3

Es wird festgelegt, dass die sich aus der Arbeitgeberstellung und Dienstherneigenschaft ergebenden Personalkosten ab 1. Januar 2015 budgetiert werden sollen. Die Parameter für dieses Budget und dessen Fortschreibung werden noch festgelegt. Bis dahin werden die im Gesetz im Einzelnen bezeichneten Verpflichtungen noch unmittelbar durch das Land wie bei den Universitäten getragen. Es gelten die Maßstäbe des Solidarpaktes.

Zu § 4

Im Rahmen der erweiterten Selbstständigkeit erhält das KIT auch das bisher in einem Sondervermögen des Landes befindliche und lediglich vom KIT verwaltete Sondervermögen Großforschung vollständig übertragen. Die bisherige Zweckbindung dieses Sondervermögens für die Erfüllung der Aufgaben im Großforschungsbereich des KIT bleibt dabei unverändert erhalten.

Zu § 5

Das Land überträgt dem KIT das zum Stichtag dem Universitätsteil des KIT zugeordnete bewegliche Vermögen des Landes und stärkt damit die Rolle des KIT als Eigentümer der von ihm genutzten Ausstattung.

Zu Artikel 3 – Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

Die beiden Ergänzungen erweitern die die speziell für das KIT geschaffenen Abweichungsregelungen in § 94c LPVG.

Mit Ziffer 10 wird sichergestellt, dass alle am KIT Beschäftigten als Angehörige einer Dienststelle im Sinne des LPVG zu behandeln sind. Die am KIT tätigen Beschäftigten des Landes haben damit das aktive und passive Wahlrecht zum Personalrat des KIT, der ihre Interessen vollumfänglich vertritt. Zugleich besitzen sie auch das aktive und passive Wahlrecht zum Hauptpersonalrat beim Wissenschaftsministerium.

Die Regelung zu Ziffer 11 erlaubt dem Personalrat zur Anfertigung der Sitzungsniederschriften Protokollführenden hinzuziehen, der nicht Mitglied des Personalrats ist. Die Erfüllung dieser Aufgabe obliegt den dem Personalrat zuarbeitenden Mitarbeitern als Teil ihrer Dienstaufgaben.

Zu Artikel 4 - Änderung der Leistungsbezügeverordnung

Die Zuständigkeit für die Vergabe von Leistungsbezügen nach § 38 Absatz 1 Nr. 3 LBesGBW ist durch § 4 Absatz 3 Satz 1 geregelt. Der Verweis auf die hochschulrechtlichen Bestimmungen umfasst nach § 1 Absatz 2 Nr. 1 LHG auch das KIT-Gesetz (KITG). Hinsichtlich der Zuständigkeit für die Vergabe von Leistungsbezügen an Vorstandsmitglieder des Karlsruher Instituts für Technologie wird auf § 13 Absatz 6 KITG Bezug genommen.

Zu Artikel 5 - Änderung der Grundamtsbezeichnungs-Verordnung

Folgeänderung im Zusammenhang mit der Überführung der Beamten vom Land auf das KIT.

Zu Artikel 6 - Neubekanntmachungsermächtigung

Das Wissenschaftsministerium kann dieses Gesetz in der jeweils aktuellen Fassung neu bekannt machen.

Zu Artikel 7 - Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Dieser Zeitpunkt darf jedoch nicht mit den in Artikel 2 genannten Überführungszeitpunkten verwechselt werden.